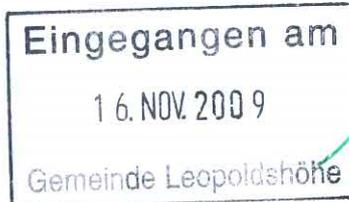


Kommunaler Schadenausgleich Hannover Postfach 3420 30034 Hannover

Gemeinde Leopoldshöhe
Postfach 11 52
33814 Lepoldshöhe

30171 Hannover, den 13.11.2009

Marienstr. 11
Fernruf 0511-30401-0
Telefax 0511-3040199



mailcenter@ksahannover.de
www.KSAHannover.de

**Straßenbeleuchtungspflicht
Hier: Haftung der Gemeinde**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, E-Mail
--	09.11.2009	Ha.-St. Gemeinde Leopoldshöhe km/kl65	-10 Herr Ass. jur. Kremser Karl-Heinz.Kremser@ksahannover.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Brokbartold,

wir bestätigen den Eingang der o. g. Anfrage nebst Anlagen.

Zur Beurteilung der haftungsrechtlichen Folgen bei einer Reduzierung bzw. Abschaltung der Straßenbeleuchtung dürfen wir auf die in Kopie beigefügten Unterlagen verweisen.

Danach besteht keine umfassende Beleuchtungspflicht dergestalt, dass die Gemeinden verpflichtet wären, ständig und überall für eine optimale Ausleuchtung aller Straßen und Gehwege zu sorgen. Die Beleuchtungspflicht dient nur dem Schutz vor unvermuteten, nicht ohne Weiteres erkennbaren Gefahren.

Was das von Ihnen zitierte Urteil des OLG Hamm vom 17.01.2006 betrifft, so kann unseres Erachtens daraus nicht das Verbot einer zeitweiligen Abschaltung der Straßenbeleuchtung abgeleitet werden.

Unseres Erachtens ist nur durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Abschaltung der Straßenbeleuchtung etwaige Hindernisse - wie hier der Pflanzkübel - auch bei Dun-

kelheit für den Verkehrsteilnehmer rechtzeitig erkennbar sind, was z. B. durch eine reflektierende Markierung oder durch das Aufstellen von reflektierenden Warnbarken möglich ist.

Sollten sich noch Rückfragen ergeben, stehen wir zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'P. H. U.' or similar.

Anlage

Anlage

Gericht[Aufsatz] Az[] Datum[]
Fundst[BGV-Mi 3/01, I] Paragraph[839]
Stichw[100, Straßenbeleuchtung, Beleuchtungspflicht, Abschalten, Beleuchtung]
=====

Straßenbeleuchtung

In letzter Zeit erreichen uns immer wieder Anfragen von Städten und Gemeinden, in denen die Frage aufgeworfen wurde, inwieweit zu bestimmten Nachtzeiten die Straßenbeleuchtung grundsätzlich verringert werden kann bzw. ganz ausgeschaltet werden darf.

Zur Beurteilung der haftungsrechtlichen Folgen bei einer Reduzierung bzw. Abschaltung der Straßenbeleuchtung bedarf es zunächst allgemein der Klärung, welche rechtlichen Voraussetzungen eine Straßenbeleuchtungspflicht überhaupt entstehen lassen können und welche Mindestanforderungen an die Erfüllung dieser Pflicht gestellt werden.

Gemäß § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sind die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt zu beleuchten, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Die allgemeine Beleuchtung der dem Verkehr offen stehenden Straßen, Wege und Plätze wird damit als selbstständige öffentliche Aufgabe der Kommune angesehen, welche diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit nach pflichtgemäßen Ermessen wahrnimmt, ohne Rücksicht darauf, ob die Kommune im Einzelfall Eigentümerin der Wege bzw. Trägerin der Straßenbaulast ist. Dies bedeutet auch, dass der einzelne Bürger insoweit keinen einklagbaren Anspruch darauf hat, dass die Stadt bzw. Gemeinde überhaupt oder in einer bestimmten Weise tätig wird. Darüber hinaus wächst die allgemeine Beleuchtungspflicht zunächst nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sondern dient im Wesentlichen der allgemeinen Sicherheit und damit ortspolizeilichen Zwecken.

Allerdings ist eine Beleuchtungspflichtverletzung dann einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gleichzusetzen, wenn die Straßenbeleuchtung auch der Gefahrenabwehr dient. Die Rechtsprechung des BGH sieht die Beleuchtungspflicht nicht unter Ausschluss der Verkehrssicherungspflicht, sondern stellt Beleuchtungs- und Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nebeneinander.

Die Pflicht zur Straßenbeleuchtung ergibt sich im Wesentlichen für die Zeit, innerhalb derer üblicherweise mit einer regelmäßigen Benutzung der Straße gerechnet werden muss und hängt darüber hinaus von den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der Straße für den Verkehr, der Beschaffenheit der Straße, aber auch von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ab.

Gefährliche Straßenstellen, z. B. Brücken, Verkehrsinseln, Baustellen, Kreuzungen, Straßenstellen also, deren Beschaffenheit die Möglichkeit eines Unfalles nahe legen, wenn der Verkehrsteilnehmer trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Gefährlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann, **müssen beleuchtet** werden.

Ein Abschalten der Beleuchtung ist hier nicht möglich, sondern während der ganzen Zeit der Dunkelheit sind derartige gefährliche Straßenstellen ausreichend zu beleuchten. Außerhalb der gefährlichen Straßenstellen hängt die Beleuchtungsdauer davon ab, wie lange mit einem nennenswerten Verkehr auf der Straße regelmäßig zu rechnen ist.

Auf Durchgangsstraßen, über die auch nachts der motorisierte Verkehr hinweg geht, wird die Straßenbeleuchtung unseres Erachtens während der ganzen Nachtzeit aufrecht erhalten werden müssen.

Außerhalb des regelmäßigen Verkehrs und bei einer verkehrsmäßig ungefährlichen Straßenstelle kann eine Verkürzung der Beleuchtungsdauer unbedenklich sein.

Die **Reduzierung** der Beleuchtungsstärke, z. B. durch Abschalten jeder zweiten Straßenlampe, können wir wegen des verkehrsgefährdenden raschen Wechsels von hell und dunkel nicht empfehlen. Maßgeblich für die Anforderungen sind die „Straßenbeleuchtungsrichtlinien-DIN 5044“. Diese DIN-Norm verlangt eine bestimmte Leuchtdichte für jede Straßenart. Das dort empfohlene Verhältnis zwischen Lichtpunktabstand und Lichtpunkthöhe sollte eingehalten werden, weil die vorne genannte DIN-Norm den Stand der geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegelt und damit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung und der Sicherheit gebotenen in besonderer Weise geeignet ist. Die DIN-Norm 5044 und die darin angegebenen Werte sollten daher für die Helligkeit der Fahrbahn und die übrigen Güteranforderungen, auch im Hinblick auf die Schaffung von Wohngebieten eingehalten werden, da sie im Regelfall als Mindestanforderungen zu klassifizieren sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Städte und Gemeinden

hinsichtlich der Intensität und der Dauer der Beleuchtung zur ständigen Beleuchtung der öffentlichen Straßen während der Dunkelstunden je nach Verkehrsdichte und anderen Umständen in unterschiedlicher Weise verpflichtet sind. Räumlich ist Beleuchtungspflicht grundsätzlich auf die geschlossene Ortslage beschränkt. Allgemeine Regeln für den Umfang und die Dauer der Beleuchtung lassen sich nicht aufstellen.

Für abgelegene Straßen in reinen Landgemeinden kann eine Beleuchtungspflicht entfallen, während bei Straßen mit großer Verkehrsdichte die ständige Beleuchtung sichergestellt sein muss.

Unter Berücksichtigung der dargestellten haftungsrechtlichen Gesichtspunkte und bei Anerkennung aller kommunalen Sparmaßnahmen empfehlen wir unseren Städten und Gemeinden aus der Sicht des Haftpflicht-Versicherers, im Zweifelsfalle eher großzügiger zu beleuchten.

Es ist erwiesen, dass eine eindeutige Abhängigkeit der Verkehrsunfälle von dem Helligkeitsniveau der Straße besteht, was bedeutet, dass eine gute Straßenbeleuchtung dazu beiträgt, sowohl die Anzahl als auch die Schwere der Unfälle zu vermindern. Nicht ganz unerwähnt lassen möchten wir auch die Tatsache, dass eine großzügige Beleuchtung einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Daseinsvorsorge) leistet und einen Schutz gegen solche Straftaten bildet, die vorzugsweise bei Dunkelheit begangen werden.

Abschließend dürfen wir den beim BGV versicherten Kommunalverwaltungen den Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Verkehrssicherungspflicht und damit aus der Durchführung der Straßenbeleuchtung auf der Grundlage der jeweils bestehenden kommunalen Haftpflicht-Versicherungsverträge nochmals ausdrücklich bestätigen.

Gericht[Aufsatz] Az[] Datum[]
Fundst[WGV-Mi 4/03] Paragraph[839; 41 StrG BW]
Stichw[100, Beleuchtungspflicht, Beleuchtung, Straßenbeleuchtung]
=====

Reduzierung der Beleuchtung von öffentlichen Straßen und Wegen unter dem
Blickwinkel der Verkehrssicherungspflicht

Angesichts der zunehmenden kommunalen Finanznot und des fehlenden finanziellen Spielraumes steht auch der Umfang der Straßenbeleuchtung auf dem Prüfstand. Einerseits können möglicherweise erhebliche Kosten durch Reduzierung oder teilweise Abschaltung erspart werden, andererseits ist es geboten, das Vorgehen unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht auf eine sichere Grundlage zu stellen, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Grundsätzlich ist die Beleuchtungspflicht in Baden-Württemberg im Straßengesetz, § 41, geregelt. Danach ist eine Beleuchtung im Rahmen des Zumutbaren innerhalb der geschlossenen Ortslage zu gewährleisten. Diese Pflicht kann, anders als die Räum- und Streupflicht, nicht auf die Anlieger abgewälzt werden. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich zunächst, dass, abgesehen von besonderen Gefahrenstellen, außerhalb der geschlossenen Bebauung grundsätzlich keine Beleuchtungspflicht besteht. Das Maß der Beleuchtung und deren Dauer hängt von der Größe der Gemeinde, der Ortsüblichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune ab. Der Begriff „im Rahmen des Zumutbaren“ verdeutlicht das Fehlen insoweit allgemeingültiger Regeln. Die Beleuchtungspflicht resultiert nicht allein aus der Verkehrssicherungspflicht, sondern dient auch der allgemeinen Sicherheit und damit polizeirechtlichen Zwecken sowie der allgemeinen Förderung des kommunalen Zusammenlebens.

Der Aspekt der Verkehrssicherungspflicht wird relevant, wenn die Beleuchtung der Gefahrenabwehr dient, insbesondere dem Rechtsgüterschutz zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Hier gilt zunächst der Grundsatz, dass sich alle Verkehrsteilnehmer auf die erkennbaren Verhältnisse einstellen müssen, also ihr Verhalten auf die Dunkelheit und eine fehlende oder zu bestimmten Zeiten ausgeschaltete Straßenbeleuchtung einstellen müssen. Soweit aber innerorts konkrete Gefahrenstellen im Bereich der Straße selbst vorhanden sind, auf die sich die Verkehrsteilnehmer auch bei Anwendung der von ihnen zu fordernden Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig einstellen können, ist eine Beleuchtungspflicht allgemein anerkannt. Ob eine Straßenstelle als gefährlich anzusehen ist, richtet sich daher nach der besonderen Verkehrssituation im Einzelfall und der sich daraus ergebenden potentiellen Gefährdung von Verkehrsteilnehmern. In Betracht kommen z.B. nicht ohne weiteres erkennbare Straßenverengungen, Verkehrsinseln sowie enge oder in der Höhe eingeschränkte Tordurchfahrten und ausgewiesene Fußgängerüberwege. Umleitungen, Straßen- oder Fahrstreifensperrungen und Baustellen sind ebenfalls abzusichern und zu beleuchten.

Das Maß der Beleuchtung hängt von den örtlichen Bedürfnissen ab. Auf dem Land kann daher kein ähnlich strenger Maßstab wie in einer Stadt angelegt werden. Entscheidend ist zunächst, wann regelmäßig mit dem Abebben des abendlichen Verkehrs zu rechnen ist.

Bei Durchgangsstraßen, auf denen auch nachts nicht unerheblicher Verkehr herrscht, muss gegebenenfalls die ganze Nacht eine Beleuchtung eingerichtet sein. Bei völlig untergeordneten Straßen kann eine Beleuchtungspflicht ganz entfallen. In Außenbezirken von Städten dürfen die Anforderungen ebenfalls nicht überspannt werden, auch hier ist keine Beleuchtung in einem Umfang notwendig, die dem des zentralen innerstädtischen Bereichs entspricht. Soweit eine Reduzierung in Betracht kommt, ist dies bei untergeordneten Straßen außerhalb der Verkehrszeiten unbedenklich. Hier kann es durchaus genügen, wenn die noch eingerichtete Beleuchtung den Verlauf des Weges erkennen lässt, da sich alle Verkehrsteilnehmer darauf einstellen können, dass in der Dunkelheit ein Fortbewegen nur mit entsprechender Vorsicht möglich ist. Eine andere Beurteilung für Fußgänger ist hier nicht geboten, da auch diese sich auf die sich bietenden Verhältnisse einstellen müssen. Eine eingeschränkte Beleuchtung begegnet daher keinen haftungsrechtlichen Bedenken, soweit nicht eine von ihrer Anlage oder Beschaffenheit her gefährliche Straße vorliegt oder der Umfang und die Dichte des Verkehrs eine Beleuchtung, zumindest zu den üblichen Verkehrszeiten, erfordert.

Öffentliche Straßen und Gefahrenstellen sind gleichmäßig zu beleuchten. Ein rascher Wechsel von Hell- und Dunkelzonen gefährdet den Verkehr, da etwaige Hindernisse in den Dunkelzonen von Verkehrsteilnehmern wegen des raschen Wechsels der Lichtverhältnisse nicht schnell genug erkannt werden können. Eine Abschaltung jeder zweiten Straßenlaterne kann daher eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellen, wenn Verkehrsteilnehmer beim Durchfahren dem ständigen Wechsel von Hell und Dunkel ausgesetzt sind. Demgegenüber erscheint es unbedenklich, eine Verringerung der Straßenbeleuchtung durch Reduzierung des Lichtstrominhalts für Zeiten einzurichten, in denen die

Verkehrsstärke auf geringe Werte abgesunken ist.

Die DIN 5044 enthält die maßgeblichen technischen Anforderungen. Obwohl es sich hier nicht um eine gesetzliche Regelung handelt, ist diese einzuhalten. Die Vorschriften stellen in der Regel den Mindeststandard dar, ein Verstoß indiziert regelmäßig eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Dauer der Beleuchtung hängt davon ab, wie lange mit nennenswertem Verkehr auf der jeweiligen Straße zu rechnen ist. Bei Straßen, die nicht dem Durchgangsverkehr dienen und auf denen zur Nachtzeit kein nennenswerter Verkehr mehr zu erwarten ist, genügt regelmäßig eine Beleuchtung bis eine Stunde nach Eintritt der Sperrstunde. Demgegenüber ist auf Durchgangsstraßen, die auch nachts frequentiert sind, die Beleuchtung die ganze Nacht hindurch aufrecht zu erhalten. Eine Kürzung der Beleuchtungsdauer ist daher unbedenklich, soweit dieser Zeitraum außerhalb der regelmäßigen Verkehrszeiten liegt und baulich sowie verkehrsmäßig ungefährliche Straßenstellen betroffen sind.

Soweit Straßenlaternen nicht die ganze Nacht brennen, sind diese nach § 42 StVO mit einer entsprechenden Markierung baulich sowie verkehrsmäßig ungefährliche Straßenstellen betroffen sind.

Soweit Straßenlaternen nicht die ganze Nacht brennen, sind diese nach § 42 StVO mit einer entsprechenden Markierung (Zeichen 394 - Es kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht brennen. Laternenpfähle tragen Ringe gleicher Farbe. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.) zu versehen.

Aus der Vorschrift ergibt sich nicht, dass Laternen ohne dieses Zeichen ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung die ganze Nacht brennen müssen. Kraftfahrer, die ihr Fahrzeug im Bereich einer nicht gekennzeichneten Laterne auf der Fahrbahn abstellen, dürfen aber darauf vertrauen, dass eine nicht gekennzeichnete Laterne die ganze Nacht eingeschaltet ist. Sie handeln daher rechtmäßig, wenn sie ihr abgestelltes Fahrzeug nicht beleuchten, soweit die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 StVO eingehalten sind. Soweit diese und auf das Fahrzeug bei Dunkelheit auffahrende Dritte bei fehlender Kennzeichnung und nächtlicher Abschaltung der Laterne zu Schaden kommen, haftet die Stadt oder Gemeinde zusammen mit dem auffahrenden Verkehrsteilnehmer als Gesamtschuldner. Werden gegen die Kommune Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung der Beleuchtungspflicht geltend gemacht, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung.

Fazit:

Soweit die Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien reduziert wird, begegnet dies allein aus haftungsrechtlicher Sicht keinen Bedenken. Der Sicherheitsaspekt der Beleuchtung zur Nachtzeit sollte aber im Interesse der Prävention von Straftaten in die Überlegungen zur Reduzierung der Straßenbeleuchtung einbezogen werden.

Gericht[LG Stade] Az[5 O 326/99] Datum[23.08.00]
Fundst[Sammlung IV b, 826] Paragraph[839]
Stichw[100, Blumenkübel, Fußgänger, Beleuchtungspflicht, Dunkelheit]

=====

Eine Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen in einer Anliegerstraße aufgestellten und mit rot-weißen Warnbaken kenntlich gemachten Blumenkübel zum Schutze des Fußgängerverkehrs noch weiter zu sichern, auch dann nicht, wenn nachts keine Beleuchtung vorhanden ist. Es ist einer Gemeinde generell erlaubt, wie das Zeichen 394 gemäß § 42 Abs. 7 StVO zeigt, Beleuchtungsanlagen nicht die ganze Nacht brennen zu lassen. Auch hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, die Verkehrsbedeutung der Straße und **die Leistungsfähigkeit des Verkehrssicherungspflichtigen** entscheidend für die Beleuchtungspflicht sowie deren Dauer und Umfang (OLG Köln, VersR 1955 , 172, 173; Staudinger, § 823 Randnummer E 156). Gerade im ländlichen Gebiet können an die Verkehrssicherungspflichtigen dabei nicht dieselben Anforderungen wie in der Stadt gestellt werden (OLG Schleswig, VersR 1989, 627). ...

Einer weitergehenden Sicherung der Blumenkübel bedurfte es auch deshalb nicht, weil den Anwohnern die Verkehrsberuhigung und die Abschaltung der Beleuchtung um 23 Uhr bekannt war.

(Leistungsfähigkeit, Zumutbarkeit, Kennzeichnung, Warnbake, Verkehrsberuhigung, Beleuchtung, Straßenbeleuchtung)

Gericht[LG Göttingen] Az[9 O 33/01] Datum[26.03.01]
Fundst[Sammlung IV b, 799] Paragraph[839]
Stichw[100, Straßenbeleuchtung, Beleuchtung, Straßenlampe, Ausleuchtung]
=====

Einer Kommune obliegt keine umfassende Beleuchtungspflicht dergestalt, dass sie verpflichtet wäre, ständig und überall für eine optimale Ausleuchtung aller Straßen und Gehwege zu sorgen. Vielmehr dient die Verkehrssicherungspflicht nur dem Schutz vor unvermuteten, nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahren (SchlHOLG MDR 1998, 104; OLG Celle, Nds. Rpfl. 2000, 1059). Für die Beleuchtungspflicht einer Gemeinde folgt hieraus, dass diese nur dort besteht, wo eine Gefahrenstelle infolge der Dunkelheit nicht hinreichend erkennbar oder gerade durch die Dunkelheit heraufbeschworen wird (OLG Hamm Mi - NWStGB 1991, 161; OLG Düsseldorf VersR 1995, 1440)...

Sofern die Antragstellerin gleichwohl unsicher war, hätte sie sich um die Hilfe Dritter bemühen oder ggf. ein Handlicht (Taschenlampe) beschaffen müssen (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.).

(Beleuchtungspflicht, Straßenlaterne, Eigenvorsorge, Dunkelheit, Eigensorgfalt)